

## 5. Art und Umfang der Zuwendung

### 5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss.

### 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

#### 5.2.1

<sup>1</sup>Zuwendungsfähig sind die innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallenden Ausgaben für Leistungen externer Anbieter einschließlich der zur Umsetzung der Maßnahme notwendigen IKT-Hard- und -Software.

<sup>2</sup>Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Standard-Webseiten oder -Webshops, Standard-Online-Marketing-Maßnahmen, der Erwerb von Standard-Software (wie herkömmliche Bürosoftware, Betriebssysteme), Standard-Hardware (wie PCs, Laptops, Tablets, Smartphones, Drucker, Telefone) sowie Geräte, Anlagen und Maschinen. <sup>3</sup>Ersatzbeschaffungen sind nicht förderfähig.

#### 5.2.2

<sup>1</sup>Eine Förderung kann ab zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 4 000 Euro erfolgen. <sup>2</sup>Die maximale Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt beim Digitalbonus Standard 200 000 Euro und beim Digitalbonus Plus 1 000 000 Euro.

### 5.3 Höhe der Förderung

#### 5.3.1 Digitalbonus Standard

<sup>1</sup>Der Digitalbonus Standard beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 10 000 Euro.

<sup>2</sup>Der Zuschuss kann jedem Zuwendungsempfänger während der Laufzeit des Förderprogramms jeweils einmal je Förderbereich gemäß Nr. 2.1 und 2.2 gewährt werden.

#### 5.3.2 Digitalbonus Plus

<sup>1</sup>Der Digitalbonus Plus kann für Maßnahmen mit besonderem Innovationsgehalt gewährt werden. <sup>2</sup>Er beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 50 000 Euro und kann während der Laufzeit des Förderprogramms insgesamt nur einmal gemäß Nr. 2.1 oder 2.2 gewährt werden. <sup>3</sup>Eine Kombination mit dem Digitalbonus Standard ist nicht möglich.